



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung für den Kurbetrieb Höchenschwand  
vom 14.03.2022**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 14.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Kurbetrieb Höchenschwand vom 22.08.1994 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3**

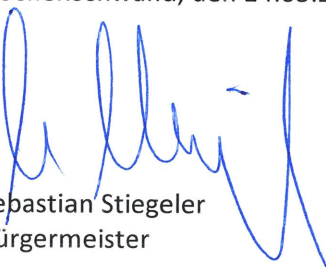
***Wirtschaftsführung***

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetrieb Kurbetrieb erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetrieb beträgt 409.033,50 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Höchenschwand, den 14.03.2022

  
Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde  
Höchenschwand

BETRIEBSSATZUNG  
=====

für den Kurbetrieb  
der Gemeinde Höchenschwand

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 22.08.1994 folgende

**B e t r i e b s s a t z u n g**

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Kurbetrieb der Gemeinde Höchenschwand wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, den "kurörtlichen Fremdenverkehr" in der Gemeinde Höchenschwand abzuwickeln.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kurbetrieb der Gemeinde Höchenschwand".

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 800.000,-- DM festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 22. August 1994

  
Rautenberg  
Bürgermeister

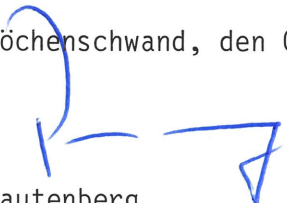
## VERFAHRENSVERMERK

a) Diese Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Höchenschwand wurde entsprechend der Ortssatzung über die öffentliche Bekanntmachung folgenderweise bekannt gemacht:

-durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand vom 31. August 1994, Nr.18/1994-

b) Diese Betriebssatzung wurde dem Landratsamt Waldshut am 01. September 1994 angezeigt.

Höchenschwand, den 01. September 1994

  
Rautenberg  
Bürgermeister